

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

181

7. DEZ. 1972

Gesetz LohnFG § 1 Abs 1, ZPO § 286

Leitsätze

1. Zum Verschuldensbegriff in § 1 Abs 1 Satz 1 LohnFG (Bestätigung von BAG AP Nr 8 zu § 1 LohnFG)
2. Trunksucht und deren Folgen sind nach der Lebenserfahrung, jedenfalls in aller Regel, selbstverschuldet
3. Die Verschuldensprüfung ist auf den Zeitpunkt des Beginns der Trinkerei durch den später trunksüchtig Gewordenen abzustellen. In diesem Stadium weiß heute der verständige Mensch, daß übermäßiger Alkoholgenuß zur Trunksucht führen kann.
4. Der Arbeiter ist darlegungs- und beweispflichtig dafür, daß ihn nach den im konkreten Fall ausnahmsweise gegebenen Umständen an der Trunksucht kein Verschulden trifft.

Aktenzeichen 5 AZR 350/72

Urteil des BAG vom 7. Dezember 1972

LAG Düsseldorf
(Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 350/72

2 Sa 144/72 Dusseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

181

Verkündet am
7. Dezember 1972

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1972 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara
und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Döderlein
und Musa für Recht erkannt

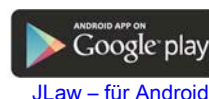
Die Revision der Klagerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Dusseldorf
- 2. Kammer Köln - vom 24. Mai 1972 - 2 Sa 144/72 -
wird auf Kosten der Klagerin zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der bei der Klagerin krankenversicherte Arbeiter
D H war bei der Beklagten zuletzt seit dem
22 Mai 1969 als Beifahrer beschäftigt Ein schon früher
mit H bestandenes Arbeitsverhältnis hatte die Be-
klagte im September 1968 mit der Begründung gekündigt,
H habe ihre wiederholte Aufforderung übermäßigen
Genuß von Alkohol während der Arbeitszeit zu unterlassen,
unbeachtet gelassen

In der Zeit vom 18 Februar bis 31 März 1971 unter-
zog sich H einer stationär durchgeführten Alkohol-
entziehungskur Für diese Zeit zahlte die Klagerin
1 050,- DM Krankengeld Mit der Klage macht sie diesen Be-
trag gegen die Beklagte aus übergegangenem Recht geltend
Sie hat vorgetragen, H habe seine Neigung zum
Trinken jahrelang mit Erfolg bekämpft. Von einem lieder-
lichen Lebenswandel könne daher keine Rede sein Nach
der Stellungnahme des Chefarztes der Diakonen-Anstalt
Duisburg treffe H kein Verschulden an seiner Krank-
heit In Erkenntnis der Gefahren seiner Krankheit sei er
zu einer Stützbehandlung bereit gewesen und sei dadurch
im besonderen Maße für die Festigung seiner Gesundheit
und gegen eine Rückfallgefahr eingetreten

Die Klagerin hat beantragt, die Beklagte kosten-
pflichtig zu verurteilen, an sie DM 1 050,- zu bezahlen

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen
Sie hat geltend gemacht, die Trunksucht des bei ihr be-
schäftigten Beifahrers H sei die Folge eines
jahrelangen liederlichen Lebenswandels Die Stellung-
nahme des behandelnden Arztes sei für die Beantwortung
der Frage, ob H seine Arbeitsunfähigkeit selbst
verschuldet habe, nicht maßgebend Bei der Wiederein-
stellung des schon früher bei ihr beschäftigt gewesen
H sei die Geschäftsleitung von der Erwartung aus-

- 3 -



gegangen, er sei nach durchgeführter Entziehungskur von seiner Trunksucht geheilt. In der Folgezeit sei er aber wieder vom 5. bis 18. Februar 1968, vom 1. bis 30. Juni 1968 und vom 2. bis 10. September 1968 krank gewesen. Zumindest in den beiden letztgenannten Fällen habe die Krankheit im Zusammenhang mit seiner Trunksucht gestanden. Von besonderen Anstrengungen, seine Sucht mit Erfolg zu bekämpfen, könne deshalb keine Rede sein.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klagerin zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klagerin ihr Klageziel weiter, während die Beklagte um Zurückweisung des Rechtsmittels bittet.

Entscheidungsgründe

Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision der Klagerin ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht hat die zwischen den Parteien allein streitige Frage, ob der Rechtsvorgänger der Klagerin seine Arbeitsunfähigkeit im Anspruchszeitraum im Sinne des Lohnfortzahlungsgesetzes selbst verschuldet hat, zu Recht bejaht. Der Verschuldensbegriff im § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG ist der gleiche wie in § 616 BGB, § 63 HGB, § 133 c Satz 1 GewO, § 12 Abs. 1 BerBildG. Er wird von der arbeitsrechtlichen Literatur und Judikatur als ein "Verschulden gegen sich selbst", d. h. als ein groblicher Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse gebotene Verhalten verstanden, dessen Folge auf den Arbeitgeber abzuwälzen somit unbillig wäre (ständige Rechtsprechung des BAG, zuletzt AP Nr. 8 zu § 1 LohnFG). Dies ist – wie auch die Revision einräumt – insoweit vom Landesarbeitsgericht richtig erkannt.



- 4 -

Die Revision meint aber, Verschulden erfordere auch ein subjektiv vorwerfbares Verhalten eines Zurechnungsfähigen. Zumindest in der – nach medizinischen Erkenntnissen – dritten Stufe der Trunksucht, der sogenannten chronischen Stufe, die die Entziehungskur erforderlich mache, sei der Suchtige aber nicht mehr in der Lage, einer etwa noch vorhandenen Einsicht, vom Alkoholkonsum Abstand zu nehmen, zu folgen, er sei zurechnungsunfähig. Die Richtigkeit dieser Aussage mag unterstellt werden. Dennoch hat das Landesarbeitsgericht frei von Rechtsirrtum die Trunksucht unter den hier gegebenen Umständen als selbstverschuldet im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG angesehen. Jedenfalls in aller Regel ist eine chronische Trunksucht selbstverschuldet. Denn ohne daß der Betroffene zu irgend einem Zeitpunkt über mehr oder minder lange Zeiträume hinweg übermäßig Alkohol zu sich genommen hat, kann es nicht zur Trunksucht kommen. Mit dem Landesarbeitsgericht ist deshalb davon auszugehen, daß im Regelfalle ein groblicher Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse gebotene Verhalten vorliegt, wenn übermäßiger Alkoholgenuß zur Trunksucht geführt hat. Es mag sein, daß der Suchtige in der zweiten und dritten Stufe der Trunksucht seiner Einsicht und Verantwortungsfähigkeit nicht mehr zu folgen vermag. Entscheidend ist indessen das Verhalten des Betroffenen zu Beginn des Alkoholmißbrauchs. In diesem Stadium weiß nämlich heute der verständige Mensch, der verständige Arbeitnehmer, daß übermäßiger Alkoholkonsum zur Trunksucht führt oder doch zur Trunksucht führen kann. Handelt er dieser auch ihm zugänglichen Erfahrung zuwider, so nimmt er seine spätere Suchterkrankung und deren Folgen mindestens fahrlässig und damit schuldhaft gegen sich selbst in Kauf. Bei Prüfung des Verschuldens gegen sich selbst ist also darauf abzuheben, ob sich der Betroffene bei Beginn seiner Trunksucht so wie ein "verständiger Mensch" im eigenen

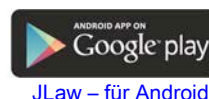
- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Interesse verhalten hat. Das ist beim Alkoholmißbrauch bis zum Auftreten einer krankhaften Trunksucht nach der Lebenserfahrung in aller Regel nicht anzunehmen. Behauptet deshalb ein an den Folgen einer Trunksucht arbeitsunfähig erkrankter Arbeiter, an dieser Krankheit treffe ihn nach den besonderen in seinem Fall gegebenen Umständen kein Verschulden, so ist er dafür auch darlegungs- und beweispflichtig. Zwar trifft den Arbeitgeber, der den Anspruch des arbeitsunfähig erkrankten Arbeiters (oder seiner Krankenkasse als Rechtsnachfolgerin) ablehnen will, grundsätzlich die Darlegungspflicht und Beweislast für das von ihm behauptete schuldhaftes Verhalten des Arbeiters (BAG AP Nr. 9 zu § 1 LohnFG mit zahlreichen Hinweisen auf gleichlautende Rechtsprechung und übereinstimmende Meinungen in der Literatur), doch gilt dies – allgemeinen Rechtsregeln folgend – dann nicht, wenn Umstände vorliegen, die nach der Lebenserfahrung von vornherein – wie bei den Folgen einer Trunksucht – auf ein schuldhaftes Verhalten des Arbeiters schließen lassen. In solchen Fällen hat abweichend von der Regel der Arbeiter zu beweisen, daß ihn an dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit kein Verschulden trifft (vgl. Doetsch-Schnabel-Paulsdorff, LohnFG, 3. Aufl., § 1 Rdnr. 17, Becher, LohnFG, § 1 Rdnr. 98, Kaiser, LohnFG, § 1 Anm. 48, Kehrman-Pelikan, LohnFG § 1 Anm. 52, Marienhagen, LohnFG, § 1 Anm. 29, Schmatz-Fischwasser, Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, 6. Aufl., Anm. III 2 zu § 1 LohnFG und Schelp-Trieschmann, Das Arbeitsverhältnis im Krankheitsfalle, Seite 76). Die Klägerin hat aber nichts vorgetragen, was geeignet wäre anzunehmen, der bei ihr versicherte Arbeiter H. habe das Stadium einer krankhaften Trunksucht ohne sein Verschulden erreicht. Der zum Teil – prozessual unzulässig – erst in der Revisionsinstanz erweiterte Sachvortrag der Klägerin medizinischen und sozialkritischen Inhalts ist ebensowenig geeignet, selbstgewollten und als gefährlichen



6 -

erkannten oder doch als solchen fahrlässig nicht erkannten übermäßigen Alkoholgenuß bei H als adäquat kausal für die spätere Trunksucht und damit Eigenverschulden auszuräumen, wie das Gutachten des Chefarztes der Diakonienanstalt Duisburg annimmt, auf das sich die Klagerin auch in ihrer Revision beruft. Muß der von der Klagerin erhobene Anspruch schon deshalb scheitern, weil sie nichts vorgebracht hat oder nichts vortragen konnte, was ein Verschulden ihres Versicherten im Sinne des § 1 Abs 1 Satz 1 LohnFG ausräumen konnte, so kommt hier noch hinzu, daß die Beklagte ein früheres Arbeitsverhältnis zu H nach ihrem unstreitigen Vorbringen mit der Begründung fristlos gekündigt hatte, H habe in der vergangenen Zeit ihre Aufforderung, den dauernden übermäßigen Genuß von Alkohol während der Arbeitszeit zu unterlassen, nicht beachtet. Hier liegt eine Abmahnung des Arbeiters vor, deren Nichtbeachtung schon einmal zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses geführt hatte. Neben die Einsicht des "verständigen Menschen", der die Gefahren übermäßigen Alkoholgenusses selbst kennt, tritt hier noch die Ermahnung des Arbeitgebers, das Trinken zu unterlassen.

Bereits aus diesen Gründen wurde die Klage von den Vorinstanzen im Ergebnis zutreffend abgewiesen. Die Klagerin trägt nach § 97 Abs 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglos gebliebenen Revision.

gez Dr Schröder

Stara

Bichler

Dr Doderlein

Musa

